



## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 10 / 2020  
vom 28. Mai 2020

## Impressum

			
Herausgeber:	<b>Universität Mannheim</b>	<b>Rektorat</b>	
Zusammenstellung:		<b>Dezernat VI, Herr Tomesch</b>	1030
Druck:		<b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b>	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 220 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Beschluss über den Termin der Deltaprüfung 2020	5
Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbescheids zum Gebührenbescheid für die Deltaprüfung am 9. Mai 2020	6
Änderungsbescheid zum „Gebührenbescheid für die Deltaprüfung am 9. Mai 2020“	7
3. Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim vom 27. Mai 2020	9
1. Änderung der Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Frühjahrs-/ Sommersemester 2020 in den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich) vom 27. Mai 2020	10
16. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 27. Mai 2020	12
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „International Program in Survey and Data Science“ (IPSDS) der Universität Mannheim vom 27. Mai 2020	14

Universität Mannheim · Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung ·  
68131 Mannheim

Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung

Telefon: 0621 / 181-1130

E-Mail: [deltapruefung@uni-mannheim.de](mailto:deltapruefung@uni-mannheim.de)

Mannheim, 20. Mai 2020

### **Beschluss über den Termin der Deltaprüfung 2020**

Der Prüfungsausschuss trifft folgende Entscheidungen:

1. Der Beschluss über den Termin der Deltaprüfung vom 10. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 25/2019, S. 14) wird aufgehoben.
2. Der Termin für die Deltaprüfung 2020 nach der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird auf

**Montag, 22. Juni 2020, und Dienstag, 23. Juni 2020,**

festgelegt. Die Uhrzeit der Prüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern individuell mitgeteilt.

Mannheim, den 20. Mai 2020

gez.

Prof. Dr. Angelika Storrer

gez.

Prof. Dr. Thorsten Meiser



DEZERNAT II  
STUDIENANGELEGENHEITEN

Universität Mannheim · Rektorat · 68131 Mannheim

**Dr. Christian Queva**

**Dezernent**

L1,1

68131 Mannheim

Telefon +49 621 181-1150

queva@verwaltung.uni-mannheim.de

**Sekretariat:** Antje Wechsler

Telefon +49 621 181-1151

Telefax +49 621 181-1160

antje.wechsler@verwaltung.uni-mannheim.de

www.uni-mannheim.de

Mannheim, 25. Mai 2020

**Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbescheids zum Gebührenbescheids für die Deltaprüfung am 9. Mai 2020**

Hiermit wird der Änderungsbescheid zum Gebührenbescheid für die Deltaprüfung am 9. Mai 2020 öffentlich bekanntgemacht gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Der Bescheid kann im Internet unter <https://deltapruefung.uni-mannheim.de/gebuehren> eingesehen werden. Sobald die aktuelle Situation es zulässt, kann der Bescheid zudem im Schaukasten vor dem Express Service in L 1, 1 zu den üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes L 1, 1 (Montag - Freitag jeweils 7:00 bis 17:00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen) eingesehen werden.

gez.

Dr. Christian Queva

Universität Mannheim · Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung  
68131 Mannheim

An diejenigen Personen, die für den ursprünglichen Termin der Deltaprüfung am 9. Mai 2020 angemeldet waren

Mannheim, 20. Mai 2020

### **ÄNDERUNGSBESCHEID**

#### **ZUM „GEBÜHRENBESCHEID FÜR DIE DELTAPRÜFUNG AM 9. MAI 2020“**

Der „Gebührenbescheid für die Deltaprüfung am 9. Mai 2020“ vom 4. Dezember 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 01/2020, S. 6) wird wie folgt angepasst:

1. Das Adressfeld wird wie folgt neu gefasst:

„An diejenigen Personen, die für die Deltaprüfung am 22. und 23. Juni 2020 angemeldet sind.“

2. In der Überschrift wird die Angabe „9. Mai 2020“ durch die Angabe „22. und 23. Juni 2020“ ersetzt.

3. Wirksame Anmeldungen, die für den ursprünglichen Prüfungstermin am 9. Mai 2020 vorlagen, gelten als Anmeldungen für den neuen Prüfungstermin am 22. und 23. Juni 2020.

4. Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren bei Abmeldung von dem neuen Prüfungstermin bleibt Artikel 2 der Satzung zur Anpassung der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife zum Wintersemester 2020/2021 zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung zur Deltaprüfung) vom 18. Mai 2020 (BekR Nr. 09/2020, S. 6ff.) unberührt.

5. Im Übrigen bleiben die Regelungen des oben genannten Gebührenbescheids unberührt.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Prüfungsausschuss für die Deltaprüfung

gez.

Prof. Dr. Angelika Storrer

gez.

Prof. Dr. Thorsten Meiser

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe in Karlsruhe erhoben werden.

### **3. Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim**

vom 27. Mai 2020

Aufgrund von § 10 Absatz 8 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Mai 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim vom 26. Juni 2006 (BekR Nr. 13/2006, S. 16ff.), zuletzt geändert am 30. März 2020 (BekR Nr. 06/2020, S. 8f.), beschlossen.

#### **Artikel 1 Änderungen**

In § 1 Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Sie gilt nicht für das Rektorat und die Dekanate; abweichend von Halbsatz 1 findet § 12b auf das Rektorat und die Dekanate entsprechende Anwendung, soweit diese Organe in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen keine abweichenden Regelungen treffen. Auf den Universitätsrat findet diese Verfahrensordnung nach näherer Maßgabe des § 12a ausschließlich im Rahmen gemeinsamer Sitzungen mit dem Senat Anwendung.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 27. Mai 2020

  
Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor





**1. Änderung der Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Frühjahrs-/ Sommersemester 2020 in den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich)**

vom 27. Mai 2020

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33, 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Mai 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende 1. Änderung der Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Frühjahrs-/ Sommersemester 2020 in den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich) vom 16. April 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2020, S. 7 ff.) beschlossen.

**Artikel 1**

**Änderung der Corona-Satzung im Prüfungsbereich und daraus folgende Anpassungen der Satzungsregelungen in den Prüfungsordnungen**

**§ 1**

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 2 werden nach dem Wort „Computer“ die Wörter „oder handschriftlich“ eingefügt.
- b. In Satz 5 wird nach der Angabe „Satz 1“ ein Komma und die Wörter „der Erstellung der Prüfungsarbeit am eigenen Computer oder handschriftlich nach Satz 2“ eingefügt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Ist eine Klausur insbesondere aus fachlichen oder faktischen Gründen nicht digital unterstützt durchführbar, also durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar, eine Verschiebung der Prüfung nicht zielführend und wäre bei einer Zusammenkunft zur Durchführung der Prüfung eine Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen nicht möglich, dann entscheidet das Rektorat über das Aussetzen der regulär vorgesehenen Klausur. <sup>2</sup>Wird eine regulär vorgesehene Klausur ausgesetzt, entscheidet das Rektorat sodann im Einvernehmen und auf Vorschlag der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans und deren oder dessen Einvernehmen über die stattdessen zu absolvierende Prüfung zum Erwerb der ECTS-Punkte (Ersatzprüfung). <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt im Vorfeld des Vorschlags an das Rektorat sicher, dass auch durch die Ersatzprüfung ein ordnungsgemäßes Studium, vor allem hinsichtlich der Kompetenzorientierung der Prüfungen, gewährleistet sowie die Prüfungsverpflichtung der zur Lehre verpflichteten Personen ordnungsgemäß erfüllt ist.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## Artikel 2

### Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

#### § 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### § 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung findet ausschließlich auf Prüfungsverfahren Anwendung, die dem Frühjahrs-/Sommersemester 2020 zugehörig sind.


(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu den Prüfungsordnungen enthält, gehen diese den Vorschriften in den Prüfungsordnungen vor; im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen fort.

#### § 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2020 außer Kraft. <sup>2</sup>Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 27. Mai 2020

  
Prof. Dr. Thomas Pühl  
Rektor



## **16. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim**

**vom 27. Mai 2020**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nächstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019, S. 14 ff) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 27. Mai 2020.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung**

##### **§ 1**

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sich angemeldet hat“ durch die Worte „angemeldet ist“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 5 werden die Worte „so ist eine schriftliche Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen“ durch die Worte „dann erfolgt im Fall einer schriftlichen Prüfung eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin“ ersetzt.
  - b. In Satz 6 werden nach dem Wort „anberaumt“ die Wörter „und zu diesem Termin pflichtangemeldet“ angefügt.

##### **§ 2**

In § 12 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, dann erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Kandidaten noch weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

**Artikel 2****Anwendungsbereich; Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 27. Mai 2020

  
Prof. Dr. Thomas Rühl  
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von  
Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „International Program  
in Survey and Data Science“ (IPSDS) der Universität Mannheim**

vom 27. Mai 2020

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die 1. Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „International Program in Survey and Data Science“ der Universität Mannheim vom 29. Mai 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2019, S. 103 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 27. Mai 2020.

**Artikel 1**

**Teil 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

In dem Titel der Prüfungsordnung vom 29. Mai 2019 werden nach dem Wort „PRÜFUNGSPROGRAMM“ die Wörter „INTERNATIONAL PROGRAM IN SURVEY AND DATA SCIENCE (IPSDS)“ durch die Wörter „MANNHEIM MASTER OF APPLIED DATA SCIENCE & MEASUREMENT (MDM)“ ersetzt.

**§ 2**

Im Inhaltsverzeichnis wird in den Angaben zu §§ 4, 5, 8, 11, 12, 17, 22 und § 25 sowie in dem Titel des Abschnitts 2 und dem Titel der Anlage jeweils das Wort „IPSDS“ durch das Wort „MDM“ ersetzt.

**§ 3**

In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsprogramm“ die Wörter „International Program in Survey and Data Science der Universität Mannheim (IPSDS)“ durch die Wörter „Mannheim Master of Applied Data Science & Measurement der Universität Mannheim (MDM)“ ersetzt.

**§ 4**

In § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 4, Absatz 2, § 2 Satz 1, § 3 Sätze 1 und 2, der Überschrift zu § 4, § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2, der Überschrift zu § 5, § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 5, dem Titel zu Abschnitt II, § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, der Überschrift zu § 8, § 8 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 6, der Überschrift zu § 11, § 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, der Überschrift zu § 12, der Überschrift zu § 17, der Überschrift zu § 22 und der Überschrift zu § 25 wird jeweils nach dem Wort „Prüfungsprogramm“ das Wort „IPSDS“ durch das Wort „MDM“ ersetzt.

**§ 5**

In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

## § 6

In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „IPSDS im“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfungsprogramm“ das Wort „MDM“ eingefügt.

## § 7

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschullehrer“ ein Komma und das Wort „Honorarprofessoren“ eingefügt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Hochschullehrer im Sinne des Satzes 1 kann auch wissenschaftliches Personal ausländischer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen sein, falls eine Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt.“.
3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## § 8

In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „International Program in Survey and Data Science“ durch die Wörter „Mannheim Master of Applied Data Science & Measurement“ ersetzt.

## § 9

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Bereich „Master-Project“ soll der Teilnehmer durch das Bestehen der Prüfung „Master-Project“ die praktische Umsetzung des erlernten Wissens unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums nachweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung „Master-Project“ besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <sup>2</sup>Der schriftliche Teil wird in Form einer Master-Thesis und der mündliche in Form eines Kolloquiums erbracht. <sup>3</sup>Das Master-Project ist eine Gruppenarbeit, bei der die Gruppengröße fünf Teilnehmer nicht überschreiten darf; über Ausnahmen entscheidet der Academic Director.

(3) <sup>1</sup>Prüfer der Prüfung „Master-Project“ kann nur ein Hochschullehrer im Sinne des § 9 Absatz 1 sein. <sup>2</sup>Zum Prüfer wird der das Thema des Master-Projects Festlegende bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer und zieht darüber hinaus einen weiteren Hochschullehrer im Sinne des § 9 Absatz 1 oder einen Honorarprofessor als Betreuer hinzu. <sup>4</sup>Der Betreuer berät die Teilnehmer bei Fragen im Rahmen der Erstellung des Master-Projects; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Teilnehmers für seine Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) <sup>1</sup>Die abschließende Festlegung des Themas des Master-Projects und Zuteilung der von den einzelnen Teilnehmern zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. <sup>2</sup>Den Teilnehmern eines Master-Projects ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Aufgabenverteilung Vorschläge zu machen. <sup>3</sup>Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder die Aufgabenverteilung. <sup>4</sup>Die Aufgabenstellung des Master-Projects muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit des Master-Projects beträgt 6 Monate. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. <sup>3</sup>Der Prüfer meldet den Beginn der Bearbeitungszeit und das Thema an die

### Programmorganisation.

(6) <sup>1</sup>Das Thema des Master-Projects kann innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit eigenverantwortlich zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Wird das Thema rechtzeitig zurückgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. <sup>3</sup>In diesem Fall haben sich die Teilnehmer jeweils zu ihrem nächsten Prüfungsversuch erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(7) <sup>1</sup>Die Master-Thesis ist fristgemäß bei der Programmorganisation in Papier- und digitaler Form abzugeben. <sup>2</sup>Wird die Master-Thesis nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung für sämtliche Gruppenmitglieder als mit der Note 5,0/F „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) <sup>1</sup>Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der Master-Thesis ist von dem Prüfer insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen. <sup>2</sup>Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, haben die Teilnehmer bei der Abgabe der Master-Thesis dem Prüfer diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen; über die Erforderlichkeit informiert der Prüfer die Teilnehmer spätestens bei Ausgabe des Themas. <sup>3</sup>Es obliegt den Teilnehmern, die erforderlichen Informationen gemäß Satz 2 bereitzustellen.

(9) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Prüfer sind berechtigt, bei der Master-Thesis eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. <sup>2</sup>Dafür haben die Teilnehmer ein Exemplar der Arbeit bei der Programmorganisation in digitaler Form einzureichen; in der Regel erfolgt dies durch das Hochladen der Arbeit auf die Lernplattform. <sup>3</sup>Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form entsprechend des Landesdatenschutzgesetzes zu verwenden. <sup>4</sup>Zudem hat ein jeder Teilnehmer bei der Abgabe der Master-Thesis folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

„I hereby declare that this piece of written work is the result of my personal work without any unauthorized help. I also certify that this work has not previously been submitted for assessment elsewhere, neither as a whole nor in part and neither by myself nor by any other person. All quotations and paraphrases taken from sources used are cited appropriately. The same applies to all images in the text as well as all Internet resources used. I agree that my work will be anonymously submitted to a plagiarism detection service, where it will be stored in a database and used solely for plagiarism detection. I am aware, that the assessment of this work can be refused, if this declaration is not signed.“

(10) <sup>1</sup>Der von dem Prüfer hinzugezogene Betreuer erstellt zu der eingereichten Master-Thesis ein Gutachten und schlägt im Rahmen seines Gutachtens eine Note für die jeweilige schriftliche Prüfungsleistung eines jeden Teilnehmers vor. <sup>2</sup>Nach einer Auseinandersetzung mit dem Gutachten setzt der Prüfer für jeden Teilnehmer eine Note für die jeweilige schriftliche Leistung fest.

(11) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird nach der Bewertung der schriftlichen Leistung der Master-Thesis durchgeführt. <sup>2</sup>Jeder Teilnehmer, der den schriftlichen Teil der Prüfung „Master-Project“ mit mindestens der Note 4,0/D „ausreichend“ bestanden hat, wird im Anschluss mündlich geprüft. <sup>3</sup>Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist von dem Kolloquium ausgeschlossen und hat die Prüfung „Master-Project“ nicht bestanden.

(12) <sup>1</sup>Zur Abnahme des Kolloquiums bestimmt der Prüfungsausschuss eine zwei- bis fünfköpfige Prüfungskommission. <sup>2</sup>Der Prüfungskommission gehören der Prüfer des Master-Projects als Vorsitzender und der Academic Director an sowie ggf. eine bis drei weitere Personen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

<sup>3</sup>Teilnehmern, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, kann die Anwesenheit an dem Kolloquium mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer gestattet werden, es sei denn, einer oder mehrere der zu prüfenden Teilnehmer widersprechen.

(13) <sup>1</sup>Die Teilnehmer nach Absatz 11 Satz 2 werden zusammen geprüft. <sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums soll so bemessen sein, dass jeder Teilnehmer insgesamt etwa 10 Minuten geprüft wird. <sup>3</sup>Der Vorsitzende leitet das Kolloquium und achtet darauf, dass jeder Teilnehmer in geeigneter Weise befragt wird.

(14) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bewertet die Leistung im Kolloquium eines jeden Teilnehmers mit einer Note. <sup>2</sup>Weichen die Ansichten der Mitglieder der Prüfungskommission voneinander ab, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(15) <sup>1</sup>Im Anschluss an das Kolloquium setzt der Prüfer die Endnote für jeden Teilnehmer für die Prüfung „Master-Project“ fest. <sup>2</sup>Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen des schriftlichen und des mündlichen Teils. <sup>3</sup>Hierbei sind die Benotung des schriftlichen Teils mit einem Anteil von Fünfundsiebzig von Hundert und die Benotung des mündlichen Teils mit einem Anteil von Fünfundzwanzig von Hundert zu berücksichtigen.“

## § 10

In § 26 wird das Datum „1. August 2020“ durch das Datum „1. Juni 2020“ ersetzt.

## Teil 2 Änderung der Anlage

### § 11

In Anlage 1 wird in dem Titel der Anlage das Wort „IPSDS“ durch das Wort „MDM“ ersetzt.

### § 12

In der Tabelle werden in der Zeile „Core Course“ in der Spalte „Themenfeld“ bei Nr. 1 die Wörter „Research Questions“ durch die Wörter „Research Design“ ersetzt.

## Artikel 2 Schlussbestimmungen

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Applied Data Science & Measurement“ der Universität Mannheim (MDM) Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung die vorgenannte Externenprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Applied Data



Science & Measurement“ (MDM) der Universität Mannheim vom 29. Mai 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2019, S. 103 ff.) in der jeweils geltenden Fassung beginnen werden.

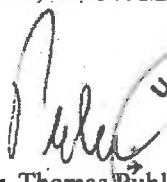
## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 27. Mai 2020

  
Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

